

**Haushaltssatzung  
des Amtes Lütjenburg für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 15.12.2025 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde<sup>1</sup> - folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

|   |               |
|---|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit  |               |
| einem Gesamtbetrag der Erträge <sup>2</sup> auf   | 7.257.600 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen <sup>2</sup> auf  | 7.257.600 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von  | 0 EUR         |
| Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich <sup>3</sup> | EUR           |
| 2. im Finanzplan mit  |               |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                                  | 7.096.800 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                                  | 6.827.800 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf        | 800.000 EUR   |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf        | 1.546.200 EUR |

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

|   |                             |
|---|-----------------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 800.000 EUR                 |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0 EUR                       |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 2.000.000 EUR               |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 51,832 Stellen <sup>3</sup> |

§ 3<sup>5</sup>

Der Umlagesatz wird für die Amtsumlage wie folgt festgesetzt:

Von der Finanzkraft (= Summe Steuerkraft und Schlüsselzuweisungen)

**auf 19,20 %**

§ 4<sup>6</sup>

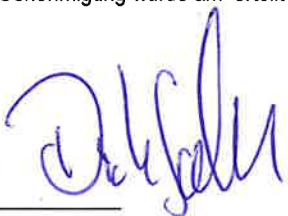
Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Amtsvorsteherin ihre oder der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

§ 5<sup>7</sup>

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 100.000 EUR beträgt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt<sup>1</sup>.

Lütjenburg, den 15.12.2025




<sup>1</sup> Nur bei Genehmigung

<sup>2</sup> Ohne interne Leistungsbeziehungen

<sup>3</sup> Pflichtbestandteil der Satzung, soweit die Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich verwendet werden soll. Bei Inanspruchnahme beträgt der Jahresüberschuss bzw. der Jahresfehlbetrag 0 EUR.

<sup>4</sup> Teilzeitstellen sind auf volle umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Entsprechend hat die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen.

<sup>5</sup> Entfällt, wenn zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung, eine gesonderte Satzung, in der die Hebesätze festgesetzt worden sind, vorliegt.

<sup>6</sup> Keine Pflichtbestandteil der Satzung.

<sup>7</sup> Keine Pflichtbestandteil der Satzung.

<sup>8</sup> Bei Trägern von kommunalen Krankenhäusern, die als Sondervermögen nach § 97 GO geführt werden; wenn Pflegeheime oder Alten- und Pflegeheime als Sondervermögen nach § 97 GO geführt, ist für diese eine entsprechende Vorschrift aufzunehmen.